Amtsblatt
des Amtes Mittelholstein
Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2022	06.09.2022	Nr.60

Das Amtsblatt erscheint dienstags und freitags wenn Veröffentlichungen vorliegen und ist kostenlos beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt und seinen Verwaltungsstellen in Aukrug und Hanerau-Hademarschen erhältlich. Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse www.amt-mittelholstein.de eingesehen werden.

Inhaltsverzeichnis

1.	Amtliche Bekanntmachung der Bekanntmachung des Beschlusses über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Kluhs / Hüttener Pforte“ mit einer 5. Änderung des Flächennutzungsplanes (im Zuge der Berichtigung) der Gemeinde Nienborstel für das Gebiet östlich „Hüttener Pforte“, südlich und westlich der offenen Landschaft, nördlich der Bebauung „Hüttener Pforte“ Nr. 4	S. 730
2.	Amtliche Bekanntmachung der Schlussfestellung im Flurbereinigungsverfahren Lütjenwestedt, Kreis Rendsburg-Eckernförde	S. 731
3.	Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Lütjenwestedt	S. 732

Amtliche Bekanntmachung

Amt Mittelholstein
- Der Amtsdirektor -
für die Gemeinde Nienborstel

Bekanntmachung des Beschlusses über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Kluhs / Hüttener Pforte“ mit einer 5. Änderung des Flächennutzungsplanes (im Zuge der Berichtigung) der Gemeinde Nienborstel für das Gebiet östlich „Hüttener Pforte“, südlich und westlich der offenen Landschaft, nördlich der Bebauung „Hüttener Pforte“ Nr. 4

Die Gemeindevertretung Nienborstel hat in der Sitzung am 01.09.2022 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Kluhs / Hüttener Pforte“ der Gemeinde Nienborstel für das Gebiet östlich „Hüttener Pforte“, südlich und westlich der offenen Landschaft, nördlich der Bebauung „Hüttener Pforte“ Nr. 4 und die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes im Zuge der Berichtigung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen.
Dieses wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des **07.09.2022** in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan und die Begründung von diesem Tage an im Amtsgebäude des Amtes Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt, Zimmer 17, einsehen; er liegt zur Einsichtnahme öffentlich aus. Während der Sprechstunden sowie nach telefonischer Vereinbarung unter der Telefon-Nummer 04871-36302 können die vorstehenden Unterlagen eingesehen sowie über den Inhalt Auskunft erhalten werden. Zusätzlich sind der Inhalt dieser Bekanntmachung und die vorstehenden Unterlagen im Internet unter der Adresse https://www.amt-mittelholstein.de eingestellt.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber dem Amt / der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, dazulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Der F-Plan wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Rahmen der Berichtigung angepasst. Der berichtigte Plan kann wie oben angegeben eingesehen werden; ebenso können Auskünfte über den Inhalt gegeben werden.

Hohenwestedt, den 06.09.2022

Amt Mittelholstein
- Der Amtsdirektor -
Im Auftrag
gez. Janine Heitmann-Rohweder

Ausfertigung

Öffentliche Bekanntmachung

Schlussfeststellung
im Flurbereinigungsverfahren Lütjenwestedt, Kreis Rendsburg-Eckernförde

Gemäß § 149 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), in der jeweils geltenden Fassung, wird das o. a. Flurbereinigungsverfahren mit folgender Feststellung abgeschlossen:

I. Die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan ist bewirkt.

II. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

III. Die Aufgaben der Teilnehmergemeinschaft sind abgeschlossen.

Mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an die Teilnehmergemeinschaft ist das Flurbereinigungsverfahren beendet und die Teilnehmergemeinschaft erloschen.

Gründe:

Die Ausführung des Flurbereinigungsplanes ist in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht bewirkt. Die Unterlagen zur Berichtigung der Grundbücher und des Liegenschaftskatasters sind an die dafür zuständigen Stellen abgegeben worden.
Die gemeinschaftlichen Anlagen wurden von den Unterhaltungspflichtigen übernommen.
Die Kasse der Teilnehmergemeinschaft wurde ordnungsgemäß abgeschlossen und aufgelöst.
Das Flurbereinigungsverfahren war daher gemäß § 149 durch die Schlussfeststellung abzuschließen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Schlussfeststellung ist gemäß § 141 FlurbG als Voraussetzung der Klage der Widerspruch zulässig, der auch vom Vorstand der Teilnehmergemeinschaft erhoben werden kann, über den das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein in Kiel als obere Flurbereinigungsbehörde entscheidet. Der Widerspruch ist bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein - Außenstelle Südwest -, Breitenburger Straße 25, 25524 Itzehoe, innerhalb eines Monats nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung - gerechnet vom ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung an - bzw. nach Zustellung - gerechnet vom Tage der Zustellung an - einzulegen. Die Widerspruchsfrist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein, Düsternbrooker Weg 92, 24105 Kiel, gewahrt.

Az.: 836-709.05RE04.02

Itzehoe, den 29.08.2022

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt
und ländliche Räume
des Landes Schleswig-Holstein
- Außenstelle Südwest -
- als Flurbereinigungsbehörde -
(L.S.) gez. Beate Tjardes

Ausgefertigt:
Itzehoe, den 29.08.2022
S. Schmidt (L.S.)
Susanne Schmidt

Amtliche Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lütjenwestedt ist zu einer Sitzung am

Mittwoch, den 14.09.2022, um 19:30 Uhr,
im Feuerwehrgerätehaus, Kirchweg 1, 25585 Lütjenwestedt

einberufen.

Tagesordnung

1	Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2	Änderungsanträge zur Tagesordnung
3	Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
4	Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
5	Mitteilungen des Bürgermeisters
6	Einwohnerfragestunde
7	Bedarfsplanung der Kita-Kinder in der Gemeinde Lütjenwestedt
8	Anwendung des Mindestlohnes
9	I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltjahr 2022 der Gemeinde Lütjenwestedt
10	Anfragen aus der Gemeindevertretung
11	Grundstücksangelegenheiten Buswartehäuschen Mühlenstraße
11.1	Grundstücksangelegenheiten
12	Personalangelegenheiten

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

gez. Björn Baasch
Bürgermeister